

Gebührensatzung für die Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberpfammern

vom 02.04.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Oberpfammern folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Oberpfammern erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tag genau und beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer einer Ruhezeit (10 Jahre) für
 - a) ein Einzelgrab 500,00 €
 - b) ein Familiengrab (2-stellig) 800,00 €
 - c) ein Wahlgrab pro m² 400,00 €
 - d) ein Urnengrab auf der Urnenwiese 300,00 €
 - e) ein Urnenfamiliengrab 500,00 €
 - f) eine Urnennische in der Urnenwand 600,00 €
 - g) einen Platz in der Sammelgrabstätte für Sternenkinder 0,00 €

- (2) Wird an einem Grab ein Nutzungsrecht eingeräumt, so ist eine Gebühr sowohl für das erstmalige (§ 4 Abs. 1) als auch für ein verlängertes (§ 4 Abs. 3) Nutzungsrecht zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5 oder 10 Jahre möglich. Bei einer Verlängerung für 10 Jahre wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung für 5 Jahre wird die Hälfte der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Bei Erwerb einer Urnennische in der Urnenwand wird eine Gebühr für die Abdeckplatte in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (5) Bei Erwerb eines Urnengrabs auf der Urnenwiese wird eine Gebühr für die Granitsteinplatte in Höhe von 180,00 € erhoben.
- (6) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der <u>Aussegnungshalle auf dem gemeindlichen Friedhof</u> beträgt pro angefangenem Kalendertag | 200,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung Leichenhauses am <u>katholischen Pfarrfriedhof</u> beträgt pro angefangenem Kalendertag | 50,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlvitrine beträgt pro angefangenem Kalendertag | 40,00 €. |
| (4) Die Gebühr für die Reinigung der Aussegnungshalle beträgt einmalig pauschal pro Bestattungsfeier | 50,00 €. |
| (5) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenkühlvitrine beträgt einmalig pauschal pro Benutzung | 40,00 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------------|
| (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 12 der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr | 15,00 €. |
| (2) Für die Ausstellung einer Graburkunde nach § 11 der Friedhofssatzung (Neuausstellung, Ersatzausstellung, Erstellung bei Verlängerung) beträgt die Gebühr | 15,00 €. |
| (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, beträgt die Gebühr | 45,00 €. |
| (4) Für die Anforderung einer Urne (z.B. Urnenanforderung für das Krematorium) zum Zweck der Bestattung beträgt die Gebühr. | 15,00 €. |
| (5) Für die Genehmigung der Verlängerung einer Bestattungsfrist beträgt die Gebühr | 25,00 €. |
| (6) Für die Erlaubnis zur Umbettung bzw. Exhumierung beträgt die Gebühr jeweils | 50,00 €. |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **22.04.2026** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2000, sowie alle dazugehörigen Änderungen, außer Kraft

OBERPFRAMMEN, 2.4.26

Ort, Datum



Siegel, Unterschrift